

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

vom		11.02.1986	<u>Dokument</u>
	01	21.11.1986	<u>gehe zu</u>
	02	15.01.1991	<u>gehe zu</u>
	03	18.01.1993	<u>gehe zu</u>
	04	04.05.2000	<u>gehe zu</u>
	05	17.10.2001	<u>gehe zu</u>
	06	21.06.2005	<u>gehe zu</u>
	07	30.09.2008	<u>gehe zu</u>

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf**

Aufgrund der §§ 11 Absatz 1 und 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I Seite 241), in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.07.1961, zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7 500 Einwohnern und mehr am 24.10.1974 (GVEl. 1974 I Seite 551), wird festgesetzt:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für alle Kraftdroschken die ihren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet der Stadt Friedrichsdorf haben (§ 47 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz).
- (2) Die räumliche Geltung erstreckt sich auf die Gemarkungsbereiche der Stadtteile Friedrichsdorf, Köppern, Eugholzhausen und Seulberg (Pflichtfahrgebiet).
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I Seite 1573), zuletzt geändert am 19.04.1977 (BGBl. I Seite 598) wird verwiesen.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt DM 3,--
2. Fahrpreis pro km DM 1,60
3. Wartezeit pro Stunde DM 18,--

**§ 3
Sonderkosten**

- (1) Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und Kilometerpreis, zu vergüten.
- (2) Bei den Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometerpreis und der Grundpreis entsprechend.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 4
Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

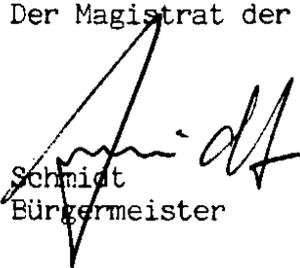
Zu widerhandlungen gegen diesen Taxitarif werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Gemäß § 61 Absatz 2 PBefG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden, soweit nicht nach anderen Verordnungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. März 1986 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 11. Februar 1986

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Betr.: Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Diese vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am 27.1.1986 beschlossene Verordnung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 27.2.1986
der "Taunus Zeitung"	am 27.2.1986 und
dem "Taunus-Kurier"	am 27.2.1986

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 28.2.1986

Der Magistrat der Stadt
Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister



Erster Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 11 Absatz 1 und 51 Absatz -1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I Seite 241), in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961, zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7 500 Einwohnern und mehr vom 24.10.1974 (GVBl. 1974 I Seite 551), wird festgesetzt:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

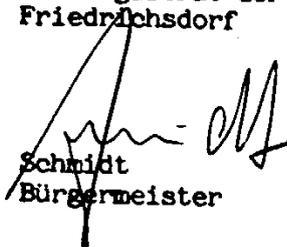
1. Die Grundgebühr beträgt 3,10 DM.
2. Fahrpreis pro Kilometer 1,80 DM.
3. Wartezeit pro Stunde 22,-- DM.

II. Inkrafttreten

Dieser Erste Nachtrag tritt am 01. Dezember 1986 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 21. November 1986

Der Magistrat der Stadt
Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister



Bekanntmachungsbescheinigung

Betr.: Erster Nachtrag zur Verordnung über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbe-
dingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken
in Friedrichsdorf

Dieser vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am
17.11.1986 beschlossene Erste Nachtrag wurde
durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der
Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau" am 25.11.1986,
der "Taunus Zeitung" am 25.11.1986 und
dem "Taunus-Kurier" am 25.11.1986

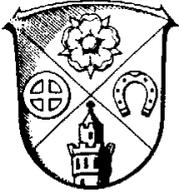
veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 28.11.1986

Der Magistrat der Stadt
Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister





STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Zweiter Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I. Seite 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. Seite 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 Einwohner und mehr vom 24.10.1974 (GVBl. 1974 I Seite 551), wird der nachfolgende Zweite Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

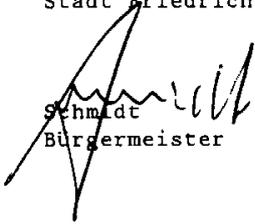
1. Die Grundgebühr beträgt 3,10 DM.
2. Fahrpreis pro Kilometer 2,00 DM.
3. Wartezeit pro Stunde 36,00 DM.

II. Inkrafttreten

Dieser Zweite Nachtrag tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 15. Januar 1991

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister



Bekanntmachungsbescheinigung

Betr.: Zweiter Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken
in Friedrichsdorf

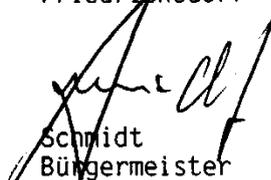
Dieser vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am 14. Januar 1991
beschlossene Zweite Nachtrag wurde durch Abdruck in den Bekannt-
machungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

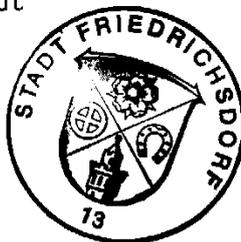
der "Frankfurter Rundschau" am 30.01.1991,
der "Taunus Zeitung" am 30.01.1991 und
dem "Taunus-Kurier" am 30.01.1991

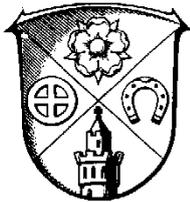
veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 04. Februar 1991

Der Magistrat der Stadt
Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister





STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Dritter Nachtrag

zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I. Seite 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. Seite 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 Einwohner und mehr vom 24.10.1974 (GVBl. 1974 I Seite 551), wird der nachfolgende Dritte Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für

den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

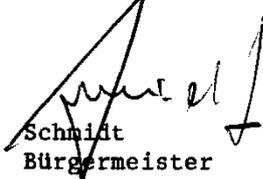
1. Die Grundgebühr beträgt 3,50 DM.
2. Fahrpreis pro Kilometer 2,20 DM.
3. Wartezeit pro Stunde 36,00 DM.

II. Inkrafttreten

Dieser Dritte Nachtrag tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 18. Januar 1993

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister



Bekanntmachungsbescheinigung

Dritter Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Dieser vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am 11. Januar 1993 beschlossene Dritte Nachtrag wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 26.01.1993,
der "Taunus Zeitung"	am 26.01.1993 und
dem "Taunus-Kurier"	am 26.01.1993

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 04. Februar 1993

Der Magistrat der Stadt
Friedrichsdorf


Schmidt
Bürgermeister



**Vierter Nachtrag
zur Verordnung über die Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Verkehr
mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I. Seite 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. Seite 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 Einwohner und mehr vom 24.10.1974 (GVBl. 1974 I Seite 551), wird der nachfolgende Vierte Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

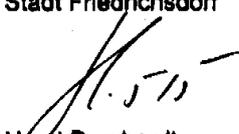
- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 3,50 DM. |
| 2. Fahrpreis pro Kilometer | 2,50 DM. |
| 3. Wartezeit pro Stunde | 36,00 DM. |

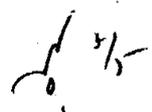
II. Inkrafttreten

Dieser Vierte Nachtrag tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 04.05.2000

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf


Horst Burghardt
Bürgermeister


04. 4/5.

Bekanntmachungsbescheinigung

Vierter Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

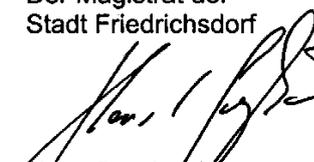
Dieser vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am 25. April 2000 beschlossene Vierter Nachtrag wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

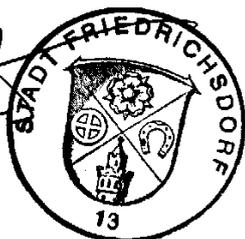
der "Frankfurter Rundschau"	am 12.05.2000 und
der „Tanus Zeitung“	am 13.05.2000

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 30.10.2001

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf


Horst Burghard
Bürgermeister



**Fünfter Nachtrag
zur Verordnung über die Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Verkehr
mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I. Seite 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. Seite 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 Einwohner und mehr vom 24.10.1974 (GVBl. 1974 I Seite 551), wird der nachfolgende Fünfte Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 1,80 € (3,52 DM). |
| 2. Fahrpreis pro Kilometer | 1,30 € (2,54 DM). |
| 3. Wartezeit pro Stunde | 18,45 € (36,09 DM). |

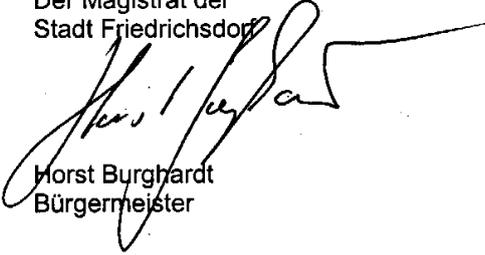
Bis zum 28.02.2002 kann die Zahlung auch in DM (Umrechnungsfaktor 1,95583) erfolgen.

II. Inkrafttreten

Dieser Fünfte Nachtrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 17. Oktober 2001

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf


Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Fünfter Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

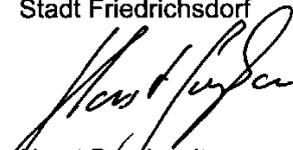
Dieser vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am 1. Oktober 2001 beschlossene Fünfter Nachtrag wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

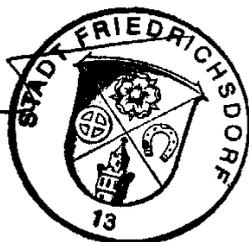
der "Frankfurter Rundschau" am 25.10.2001 und
der „Taunus Zeitung“ am 25.10.2001

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 30.10.2001

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf


Horst Burghardt
Bürgermeister





Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Sechster Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I. Seite 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. Seite 118), zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 Einwohner und mehr vom 24.10.1974 (GVBl. 1974 I Seite 551), hat der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf mit Beschluß vom 20.06.2005 den nachfolgenden Sechsten Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

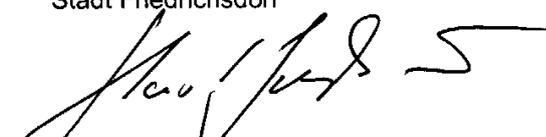
- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 2,10 Euro |
| 2. Fahrpreis pro km | 1,30 Euro |
| 3. Wartezeit pro Stunde | 21,00 Euro. |

II. Inkrafttreten

Dieser Sechste Nachtrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 21.06.2005

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf


Horst Burghardt
Bürgermeister



Bekanntmachungsbescheinigung

Sechster Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Dieser vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am 20.06.2005 beschlossene
Sechster Nachtrag wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der
Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau" am 29.06.2005 und
der „Taunus Zeitung“ am 29.06.2005

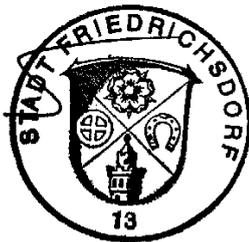
veröffentlicht.

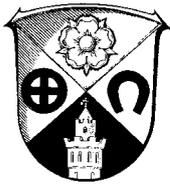
Friedrichsdorf, den 18.07.2005

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf



Horst Burghardt
Bürgermeister





Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Siebter Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I. Seite 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG in der Fassung vom 10.10.1997 (GVBl. 1 Seite 370) wird der nachfolgende Siebte Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

I. Änderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

Der km-Preis/Tag bezieht sich auf die Zeit von Montag bis Samstag, 06:00 bis 22:00 Uhr
Der km-Preis/Nacht findet Anwendung Sonn- und Feiertags ganztägig, sowie Montag bis Samstag 22:00 bis 06:00 Uhr

1. Die Grundgebühr beträgt	2,10 €
2. Fahrpreis pro km/Tag	1,40 €
3. Fahrpreis pro km/Nacht	1,50 €
4. Wartezeit pro Stunde	23,00 €

II. Inkrafttreten

Dieser Siebte Nachtrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 30. September 2008

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Norbert Fischer
Erster Stadtrat

Bekanntmachungsbescheinigung

Siebter Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf

Dieser vom Magistrat der Stadt Friedrichsdorf am 22.09.2008 beschlossene Siebte Nachtrag wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 02.10.2008 und
der "Taunus Zeitung"	am 02.10.2008

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 02.10.2008

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Norbert Fischer
Erster Stadtrat